

FRIEDRICH SPEE ALS VORREITER DES WIDERSTANDS GEGEN VERFOLGUNGSPRAKTIKEN

Frank Sobiech

Widerstand gegen die Hexenverfolgung im Herzogtum Westfalen äußerten zuerst Kleriker, die sich, als Pfarrer zur Verlesung kurkölnischer Kanzelabkündigungen in Zaubereisachen verpflichtet, dem offiziellen, auch im verfolgungsbereiten Bevölkerungsanteil virulenten Zeitgeist entgegenstellten. Den Anfang ihres Widerstands bildeten stets eigene Zweifel an der Schuld der Angeklagten. Am wirkmächtigsten wurde der Jesuitenpater Friedrich Spee SJ (1591–1635), der 1610 in der Reichsstadt Köln als Universitätsstudent in die Gesellschaft Jesu eintrat (Abb. S. 59). Bereits im Noviziat ab 1610 in Trier lernte Spee Konfratres aus dem Herzogtum Westfalen kennen.

Spee verfasste an der *Academia Theodoriana* der Paderborner Jesuiten, der ersten westfälischen Universität, wo er 1629–1630 als Professor Moraltheologie lehrte, ein an Justiz und Beichtväter adressiertes Buch, die *Cautio Criminalis* (Abb. S. 61), und vollendete sie bis Anfang 1631, als er nach in der Vorlesung geäußelter Kritik vom Rektor im November 1630 abgesetzt worden war. Spee war durch die bei Tisch verlesenen Jahresberichte seines Ordens und seinen eigenen Einsatz in verschiedenen Territorien des Reichs gut vernetzt und informiert und schrieb sein Manuskript 1629/30 auf dem Höhepunkt der Hexenhysterie im Herzogtum Westfalen.

Die Paderborner Jesuiten kamen zur Mission in das Sauerland; ab 1626 gab es Jesuiten auch in der Grafschaft Nassau-Siegen. Jesuiten sahen das Prozessgeschehen. So drohte ein unbekannter Jesuit aus dem Sauerland den kurkölnischen Hexenprozess-Kommissaren am 15. Mai 1628, sein Amt als Beichtvater von Inhaftierten niederzulegen, mit Blick auf die Folter: „Wir sind Christenmenschen“, mit denen man nicht „wie mit Vieh“ verfahren dürfe. Gerhard Crapolijs SJ (1587–1655), auf Durchreise im Sauerland, schrieb am 14. März 1630 dem Deutschen Assistenten des Generaloberen in Rom, dass er in Balve „16 Zauberer oder der Zauberei Verurteilte“ auf Bitten der Pfarrer besucht und einzeln sowie öffentlich im Katechismus unterwiesen habe; für Crapolijs bestand jedoch kein Zweifel daran, dass das

Sauerland „vom Laster der Magie sehr infiziert“ sei. Die Prozesse im Herzogtum Westfalen übten Einfluss auf Spee aus. Dabei stand Spee, wie sein Buch im 18. Dubium (lat. wörtlich „Zweifel“, hier Corollarium 19) nahelegt, in Kontakt mit dem Superior der Lippstädter Residenz Johannes Quincken SJ (1591–1647), der Spee vom Hildesheimer Kolleg 1629 her kannte. Am 27. Dezember 1630 schrieb Quincken dem Provinzial wegen des als „Zauberer“ vor vier Tagen hingerichteten

Erwitter Pfarrers Jodocus Vogt, dem ein Jesuit als Beichtvater verweigert worden war.

Der lutherische Buchdrucker Peter Lucius bei der katholisch besetzten lutherischen Universität Rinteln druckte als erster Spees *Cautio Criminalis*, überzeugt vom Inhalt, in einem Zeitfenster unbehelligt von Zensur unter einem Pseudonym und stellte das Buch auf der Frankfurter Buchmesse Anfang April 1631 vor (2. Auflage Köln 1632). Einer der Erstkäufer

**„WELCHER MENSCH ODER BEICHTVATER.
DER SOLCHE DINGE AUS TIEFEN SEUFZERN DER
FROMMEN MENSCHEN HÖRT. SOLLTE NICHT
ANFANGEN AN IHRER SCHULD ZU ZWEIFELN“**

Michael Stappert, Pfarrer zu Hirschberg und Grevenstein

Friedrich Spee von Langenfeld,
Reproduktion, Öl auf Leinwand,
Erzbischöfliches Friedrich-Spee-Kolleg, Neuss

Das Relief von Bert Gerresheim stellt
Stappert und Spee, zwei entschiedene
Gegner der Hexenverfolgung dar.

Bronzerelief am Hexenturm zu Rüthen,
Bert Gerresheim, 1991

war Philip Pape († 1638), 1629–1632 Bürgermeister der Stadt Werl. Papes Kaufanlass liegt nahe, da er bereits mitten in der zweiten Hexenprozesswelle 1628–1630 in Werl und ab 1630 zusammen mit Hexenprozess-Kommissar Caspar Reinhartz (1596–1669) amtierte.

Spee anonymisierte sämtliche Fälle, Opfer und Täter betreffend. Die angeblich große Zahl von Hexen suchte er zu widerlegen, zweifelnd, „ob es überhaupt welche gibt“ (Dubium 48, Argumentum 7), so fast Hexenleugner. Er argumentierte juristisch, erfahrungsbasiert, Ärzte befragend, gegen die Folter, die er als Quelle allen Übels ausmachte. Dass der Leser noch nicht Zauberer sei, sei allein deshalb so, weil man ihn „noch nicht der Folter unterzogen hat“ (Dubium 48, Argumentum 4). Spee sprach als Beichtvater mit Inhaftierten und Richtern. Im 18. Dubium (Corollarium 20) erwähnt er zudem einen regionalen Widerständler. Es heißt hier, dass, „wenn etwa ein Priester, dessen Vita und Ruf stets einwandfrei waren, auf ungerechte und übelwollende Weise hintergangen und verhaftet und durch ein Wunder aus Ketten und Kerker befreit“ worden sei, „es ihm erlaubt sein müsste, seine Rechtfertigungsschrift im Deutschen Reich drucken zu lassen“. Dabei handelt es sich wohl um Pfarrer Nikolaus Rotger aus Drolshagen bei Olpe, der im Frühjahr 1630 vor Hexenprozess-Kommissar Caspar Reinhartz außer Landes geflohen war. Rotger hatte demnach ein Manuskript zur eigenen Verteidigung aufgesetzt, das Spee in Paderborn vorlag, und betrieb vom Boden eines anderen Territoriums aus die eigene Rehabilitation beim Bonner Hofrat. Ferner flüchtete aus ähnlichem Anlass Pfarrer Georg Brune von Affeln. Es gab einige dieser Priester, die die Willkür der Zaubereiprozesse durchschaut hatten und unter Druck gerieten.

Der im Gegensatz zu Spees Buch weit kürzere sogenannte Brillen-Traktat des Landpfarrers Michael Stappert (um 1585/90–1663) aus Meiste bei Rüthen wurde erst 1676 durch Hermann Löher (1595–1678), einem 1636 aus Rheinbach bei Bonn vor der Hexenverfolgung geflohenen Schöffen, in Amsterdam publiziert. Stappert hatte noch 1616 in Hirschberg in der Predigt die Ausrottung der Hexen gefordert, war dann aber im direkten Kontakt mit Inhaftierten zum Nachdenken gekommen und erkannte, dass die Geständnisse allein Produkt der Folter waren. Hexenkommissar Dr. Heinrich von Schultheiß (ca. 1580–ca. 1646) ereiferte sich im Druck (Köln 1634) über mündliche Kritik Stapperts an seinem Wirken 1628 in Anröchte, aber auch Kritik anderer Kleriker, denen er begegnet war. Stappert legte in seinem Traktat 21 persönlich erlebte Kasus mit Namen der Opfer und Täter, Zeit und Ort vor, vom Geschlecht her ausgewogen und belegte damit, dass die Hexenverfolgung im Herzogtum Westfalen flächendeckend durchgeführt wurde.

Friedrich Spee: *Cautio criminalis*,
1631,
Dombibliothek Hildesheim

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS:

- Rainer Decker: Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: Schieferbergbau-Heimatismuseum Schmallenberg-Holthausen (Hrsg.): Hexen. Gerichtsbarkeit im kurkölnischen Sauerland, Schmallenberg-Holthausen 1984, 189–218.
- ders.: Gegner der großen Hexenverfolgung von 1628/31 im Herzogtum Westfalen und im Hochstift Paderborn, in: Hartmut Lehmann, Otto Ulbricht (Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee, Wiesbaden 1992, 187–197.
- ders.: Der Brillen-Traktat des Michael Stappert als Bestandteil von Hermann Löhers wehmütiger Klage, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 206 (2003), 159–168.
- Die Bürgermeister, Ratsherren und Richtleute der Stadt Werl von 1473 bis zum Ende der Mittelalterlichen Ratsverfassung im Jahre 1797. Bearb. von Heinrich Josef Deisting, zum Druck gebracht von Michael Jolk, in: Mitteilungen der Werler Arbeitsgemeinschaft für Familienforschung Bd. 4, 1993, 183–243. [annotiertes Exemplar im Stadtarchiv Werl, Bibliothek, Sign. Z, 84].
- Regina Fritsch: „Gott mitt mihr und kein Mensch wieder mich“. Der Hexenprozess der Anna Struck in Höxter 1631–1654, in: Jahrbuch Kreis Höxter 2001, 232–246.
- Frank Sobiech: Jesuit Prison Ministry in the Witch Trials of the Holy Roman Empire: Friedrich Spee SJ and his *Cautio Criminalis* (1631) (Bibliotheca Instituti Historici Societatis Iesu; 80), Rom 2019.
- ders.: Der Mertesdorfer Bauer und „Zauberer“ Thomas Feilen vor Gericht. Die St. Maximiner Gutachten (1629) der Trierer Jesuitenprofessoren Heinrich Cortenbusch, Peter Roestius und Heinrich Rothausen, in: Spee-Jahrbuch 25/26 (2018/2019), 139–185.